

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion

Ein/e unabhängige/r Polizeibeauftragte/r für Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder
einen unabhängigen Polizeibeauftragten für das Land Berlin
(Berliner Polizeibeauftragengesetz – BlnPolB)
Vom ...**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I
Gesetz zur Errichtung einer unabhängigen Polizeibeauftragten oder eines unabhängigen
Polizeibeauftragten für das Land Berlin**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Aufgabe, Tätigkeit und Befugnisse

§ 1 Aufgabe

§ 2 Hinweise und Eingaben

§ 3 Hinweise und Eingaben von Beschäftigten der Polizei und sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

§ 4 Umgang mit Hinweisen und Eingaben

§ 5 Befugnisse

- § 6 Verhältnis zu Disziplinar- und Strafverfahren
- § 7 Amtshilfe und Zusammenarbeit
- § 8 Berichte und Gutachten
- § 9 Anhörungspflicht

Abschnitt 2

Organisation und Ausstattung

- § 10 Bestellung und Entlassung
- § 11 Rechtsstellung
- § 12 Beschäftigte
- § 13 Beirat

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

- § 14 Verschwiegenheitspflicht
- § 15 Umgang mit Daten
- § 16 Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen
- § 17 Verhältnis zu anderen Kontrollorganen
- § 18 Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin
- § 19 Begriff der oder des Berliner Polizeibeauftragten
- § 20 Verordnungsermächtigung

ABSCHNITT 1

Aufgabe, Tätigkeit und Befugnisse

§ 1

Aufgabe

Die oder der Berliner Polizeibeauftragte hat die Aufgabe, polizeiliche Maßnahmen und Vorgänge innerhalb der Polizei zu überprüfen, die ihr oder ihm durch Hinweise, Eingaben oder in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangt sind, sowie Berichte zu erstatten und Gutachten insbesondere zu strukturellen Defiziten zu erstellen. Sie oder er berät den Senat, das Abgeordnetenhaus und die Berliner Polizei in Fragen der Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte beim Vollzug der für die Polizei maßgeblichen Rechtsvorschriften. Die oder der Berliner Polizeibeauftragte wird ihrem oder seinem Auftrag gemäß tätig, wenn sie oder er hinreichende Anhaltspunkte erhält, dass die Berliner Polizei rechtswidrig, unverhältnismäßig oder nach Ansicht der Betroffenen in sonstiger Weise fehlerhaft handelt oder gehandelt hat. Sie oder er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und stärkt das partnerschaftliche Verhältnis zwischen ihnen.

§ 2

Hinweise und Eingaben

Jede oder jeder kann der oder dem Berliner Polizeibeauftragten mündlich, schriftlich oder elektronisch Hinweise auf strukturelle Mängel, Fehlentwicklungen oder Fehler geben sowie Beschwerden über polizeiliches Fehlverhalten im Einzelfall (Eingabe) vorbringen.

§ 3

Hinweise und Eingaben von Beschäftigten der Polizei und sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Berliner Polizei, können sich unmittelbar und ohne Einhaltung des Dienstwegs an die oder den Berliner Polizeibeauftragten wenden. Aus der Tatsache der Anrufung der oder des Berliner Polizeibeauftragten dürfen ihnen keine dienstlichen Nachteile entstehen. Sofern Beschäftigte der Berliner Polizei Tatsachen glaubhaft machen, die eine Benachteiligung wegen zulässiger Ausübung ihres Rechts gem. § 2 vermuten lassen, trägt der Dienstherr die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen § 3 Satz 2 vorliegt.

§ 4

Umgang mit Hinweisen und Eingaben

- (1) Anonymen Hinweisen und Eingaben geht die oder der Berliner Polizeibeauftragte nach eigenem Ermessen nach.
- (2) Die oder der Berliner Polizeibeauftragte bestätigt den Eingang nicht anonymer Hinweise und Eingaben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang. Bei Hinweisen und Eingaben, die keine hinreichenden Informationen über Fehlverhalten oder strukturelle Defizite der Berliner Polizei enthalten, kann die Eingangsbestätigung mit einem entsprechenden Hinweis sowie mit einem Hinweis darauf, dass die Sache nicht weiter bearbeitet wird, verbunden werden. Das Gleiche gilt, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Sachverhalt wegen Zeitablaufs nicht mehr ermittelbar ist, wobei eine Orientierung an den Fristen des § 78 Strafgesetzbuch erfolgt.
- (3) Bestehen hinreichende Anhaltspunkte für Fehlverhalten oder strukturelle Defizite, klärt die oder der Berliner Polizeibeauftragte den Sachverhalt und die Hintergründe auf. Sie oder er bestimmt dabei frei Zeit und Art der Aufklärung sowie insbesondere den Einsatz der Befugnisse nach § 5.
- (4) Auf Wunsch der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers oder der Petentin bzw. des Petenten sichert die oder der Berliner Polizeibeauftragte die vertrauliche Behandlung ihrer oder seiner Identität zu. Hält die oder der Polizeibeauftragte die Aufhebung der Anonymität für die weitere Aufklärung des Sachverhalts für sachdienlich und unter Abwägung der Vor- und Nachteile für die oder den Betroffenen für angemessen, berät er sie oder ihn entsprechend.
- (5) Die oder der Berliner Polizeibeauftragte kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten, soweit der

Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber oder der Petentin bzw. dem Petenten nicht eine vertrauliche Behandlung nach Absatz 4 zugesichert wurde.

- (6) Die oder der Berliner Polizeibeauftragte kann den Beteiligten Gelegenheit zur einvernehmlichen Regelung einer Angelegenheit geben.
- (7) Spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises oder der Eingabe informiert die oder der Berliner Polizeibeauftragte die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber oder die Petentin bzw. den Petenten über die Ergebnisse der Ermittlungen. Sind die Untersuchungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, teilt sie oder er in einer Zwischennachricht den vorläufigen Stand und die voraussichtliche Dauer der weiteren Untersuchungen mit.
- (8) Nach Abschluss der Untersuchungen erstellt die oder der Berliner Polizeibeauftragte einen Bericht. Dieser endet mit einer Bewertung des Sachverhalts, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob ein Fehlverhalten oder strukturelles Defizit vorliegt. Der Bericht ist der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber oder der Petentin bzw. dem Petenten sowie der oder dem betroffenen Beschäftigten der Berliner Polizei bekannt zu geben. Er kann zusätzlich auch der Dienststelle übermittelt werden.
- (9) Die oder der Polizeibeauftragte erhebt für die Bearbeitung von Hinweisen und Eingaben keine Gebühren.

§ 5 Befugnisse

Zur Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben hat die oder der Berliner Polizeibeauftragte die folgenden Befugnisse:

1. Die oder der Polizeibeauftragte erhält Zugang zu allen für den jeweiligen Vorgang relevanten Unterlagen. Hierzu gehören insbesondere die Einsicht in sämtliche Polizeiakten und andere zum Vorgang angelegten Unterlagen, sowie elektronische Datenträger, Datensysteme und Dateien sowie die Auskünfte aus und die Einsicht in Strafverfahrensakten nach § 474 Absatz 2 Nr. 2 Alt. 1 und nach Absatz 3 der Strafprozessordnung. Das Einsichtsrecht umfasst auch die Mitnahme von Ausdrucken oder Kopien, wenn dies für die weiteren Untersuchungen und die Erstellung des Abschlussberichts erforderlich ist. Beschäftigte der Berliner Polizei, die vorübergehend zu der oder dem Polizeibeauftragten abgeordnet sind, haben weiterhin Zugang zu den polizeilichen Datenbanken. Als „VS-VERTRAULICH“ oder höher eingestufte Unterlagen dürfen nur von der oder dem Berliner Polizeibeauftragten persönlich eingesehen werden oder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach den Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung von Dienstkräften des Landes Berlin überprüft und entsprechend ermächtigt oder beauftragt sind.
2. Die oder der Polizeibeauftragte kann Beschäftigte der Berliner Polizei, Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sowie Petentinnen und Petenten, Geschädigte des vorgebrachten Fehlverhaltens sowie andere Personen, die zur Aufklärung eines Sachverhalts beitragen können, befragen. Diese sind verpflichtet, auf Ladung vor der

oder dem Polizeibeauftragten zu erscheinen. Für dienstliche Angelegenheiten hat ihnen die Behörde, der sie angehören, eine Aussagegenehmigung zu erteilen. In jedem Stand des Verfahrens besteht das Recht, sich anwaltlich beraten und begleiten zu lassen. Die Aussage-, Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte sowie die Belehrungspflichten der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

3. Die oder der Polizeibeauftragte kann jederzeit alle Dienststellen der Berliner Polizei und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung betreten und die dort tätigen Bediensteten befragen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Einsätze außerhalb der Dienststellen, auf Fahrzeuge sowie auf stationäre und mobile Lage- und Führungszentren. Akten und elektronische Datenträger können sofern ein Einsichtsrecht nach Nr. 1 besteht auch vor Ort eingesehen werden. Zudem können technische Hilfs- und Einsatzmittel auch während des laufenden Einsatzes in Augenschein genommen bzw. kann deren Vorführung verlangt werden.
4. Die Inaugenscheinnahme einschließlich Ortsbegehungen.
5. Die oder der Polizeibeauftragte kann von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Stellungnahmen anfordern. Sie oder er darf diese Stellungnahmen mit einer eigenen Bewertung versehen und vorgesetzten Stellen zuleiten. Die öffentlichen Stellen des Landes Berlin sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen und Fragen zu beantworten.

§ 6

Verhältnis zu Disziplinar- und Strafverfahren

- (1) Erfolgen zu einem in das Tätigkeitsfeld der oder des Berliner Polizeibeauftragten fallenden Bereich straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen, kann sie oder er parallel zum Straf- oder Disziplinarverfahren eigene Untersuchungen einleiten oder fortführen.
- (2) Die für das Disziplinarverfahren zuständige Stelle übermittelt der oder dem Polizeibeauftragten sämtliche in dem Disziplinarverfahren erhobenen Beweise und andere zum Vorgang genommene Unterlagen, insbesondere Beschlüsse, Entscheidungen und Vermerke. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen und der oder dem Beschäftigten bekannt zu geben. Der oder dem Polizeibeauftragten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen sowie bei ggf. mündlich stattfindenden Anhörungen der oder des Beschäftigten sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen und Vorhaltungen zu machen.
- (3) Nach Abschluss der disziplinarrechtlichen Ermittlungen verfasst die oder der Polizeibeauftragte eine unabhängige Stellungnahme zu dem Vorgang, die in die Personalakte der oder des Beschäftigten genommen wird. Soweit diese inhaltlich von der Bewertung der Abschlussentscheidung im Disziplinarverfahren abweicht, hat die für das Disziplinarverfahren zuständige Stelle hierzu Stellung zu nehmen, insbesondere bei Nichtberücksichtigung von Empfehlungen.

- (4) Auf Anfrage der oder des Polizeibeauftragten ist die für Justiz zuständige Senatsverwaltung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Staatsanwaltschaft mit der oder dem Polizeibeauftragten zu einem Vorgang ins Benehmen setzt. Die Übermittlung von Informationen ist aktenkundig zu machen.
- (5) Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Straf- oder Disziplinarverfahrens veröffentlicht die oder der Berliner Polizeibeauftragte die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Untersuchungen nicht. Die Verwendung der Untersuchungsergebnisse in fallübergreifenden Berichten ohne konkrete personenbezogene Bezüge zum anhängigen Verfahren bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Amtshilfe und Zusammenarbeit

- (1) Gerichte, Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes Berlin sind verpflichtet, die oder den Polizeibeauftragte/n bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen und bei der Durchführung der erforderlichen Untersuchungen Amtshilfe zu leisten. Dies umfasst insbesondere auch die Gewährung umfassender Einsicht in Unterlagen und Akten, die Erstellung entsprechender Kopien, die Erteilung von Auskünften, die Beantwortung von Fragen und den Zutritt in Diensträume.
- (2) Berufs- und Amtsgeheimnisse entbinden nicht von der Pflicht zur Zusammenarbeit und Amtshilfe.

§ 8

Berichte und Gutachten

- (1) Auf Anforderung eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses, des für Inneres zuständigen Ausschusses oder des Petitionsausschusses hat die oder der Berliner Polizeibeauftragte sowohl zu grundsätzlichen als auch zu Einzelfragestellungen Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.
- (2) Sie oder er hat dem Abgeordnetenhaus und dem Senat jährlich einen Bericht über das Ergebnis ihrer bzw. seiner Tätigkeit vorzulegen. Dieser hat sich insbesondere mit strukturellen Problemen und Defiziten der polizeilichen Arbeit auseinanderzusetzen und Empfehlungen für Verbesserungen zu enthalten. Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Berichts eine Stellungnahme zu dem Bericht vor. Der Bericht und die Stellungnahme zum Bericht werden in dem für Inneres zuständigen Ausschuss besprochen.
- (3) Auf Ersuchen des Abgeordnetenhauses, des Petitionsausschusses, des für Inneres zuständigen Ausschusses oder einer Senatsverwaltung hat die oder der Berliner Polizeibeauftragte ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die ihren oder seinen Aufgabenkreis unmittelbar betreffen, nachzugehen. Die oder der Berliner Polizeibeauftragte kann sich jederzeit an das Abgeordnetenhaus wenden.

§ 9 **Anhörungspflicht**

Die oder der Berliner Polizeibeauftragte ist vor dem Erlass von Gesetzen, Gesetzesänderungen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Geschäftsanweisungen, die ihren oder seinen Aufgabenbereich betreffen sowie zu Reformvorhaben innerhalb der Berliner Polizei anzuhören. Der Senat hat der oder dem Berliner Polizeibeauftragten entsprechende Unterlagen so frühzeitig zuzuleiten, dass ihre oder seine Einschätzungen und Empfehlungen in die weitere Planung einfließen können.

ABSCHNITT 2 ***Organisation und Ausstattung***

§ 10 **Bestellung und Entlassung**

- (1) Die Person der oder des Berliner Polizeibeauftragten wird vom Abgeordnetenhaus mit den Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt. Vorschlagsberechtigt sind der für Inneres zuständige Ausschuss, die Fraktionen sowie mindestens fünf vom Hundert der Mindestzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Artikel 38 Absatz 2 der Verfassung von Berlin).
- (2) Die Amtszeit der Person der oder des Berliner Polizeibeauftragten beträgt fünf Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie oder er kann jederzeit von ihrem oder seinem Amt zurücktreten. Vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit kann die oder der Berliner Polizeibeauftragte gegen ihren oder seinen Willen nur entlassen werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen würden.
- (3) Hat das Abgeordnetenhaus zum Ende der Amtszeit keine Nachfolgerin oder keinen Nachfolger gewählt, bestimmt die oder der Berliner Polizeibeauftragte im Benehmen mit dem Beirat eine leitende Beschäftigte oder einen leitenden Beschäftigten für die kommissarische Leitung der Behörde.

§ 11 **Rechtsstellung**

- (1) Die Person der oder des Berliner Polizeibeauftragten steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.
- (2) Die oder der Berliner Polizeibeauftragte wird als oberste Landesbehörde eingerichtet; sie oder er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des

Präsidenten des Abgeordnetenhauses, soweit ihre oder seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die oder der Berliner Polizeibeauftragte darf neben ihrem oder seinem Amt kein weiteres besoldetes Amt und kein Gewerbe ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie oder er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Ihre oder seine Rechtsstellung wird im Übrigen durch Vertrag geregelt.
- (4) Die oder der Berliner Polizeibeauftragte ist berechtigt und kann von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses oder eines Ausschusses verpflichtet werden, vor dem Parlament oder dem betreffenden Ausschuss zu erscheinen und zu reden.

§ 12 Beschäftigte

- (1) Der oder dem Polizeibeauftragten sind die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen Sach- und Personalmittel zur Verfügung zu stellen. Sie oder er erhält Personal mit geeigneter fachlicher Qualifikation sowie abgeordnete Beschäftigte der Berliner Polizei. Eine Abordnung darf nur auf eigenen Wunsch erfolgen.
- (2) Die Beschäftigten unterstehen der Dienstaufsicht der oder des Polizeibeauftragten.

§ 13 Beirat

- (1) Bei der oder dem Berliner Polizeibeauftragten soll ein Beirat eingerichtet werden. Er besteht aus neun Mitgliedern, die für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Der Beirat soll zu möglichst gleichen Teilen aus Frauen und Männern besetzt sein. Er setzt sich grundsätzlich zu 1/3 aus Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen, die die Interessen von Personen vertreten, die besonders häufig von polizeilichem Fehlverhalten betroffen sind, zu 1/3 aus Vertreterinnen und Vertretern der Polizei und zu 1/3 aus Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft zusammen.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der zivilgesellschaftlichen Organisationen i. S. d. Absatzes 1 sowie die Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft werden auf einer Wahlversammlung gewählt, bei der diejenigen stimmberechtigt sind, die in der bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung geführten öffentlichen Liste eingetragen sind. Die Kriterien für eine Eintragung und das Wahlverfahren werden von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Polizei werden in einem durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten in Berlin festzulegenden Verfahren gewählt.
- (3) Der Beirat berät die oder den Berliner Polizeibeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Er ist insbesondere bei der Erstellung des Jahresberichts sowie

von Berichten und Gutachten mit grundsätzlicher Bedeutung anzuhören und einzubeziehen. Es finden zudem ein Austausch und Beratungen mit der oder dem Berliner Polizeibeauftragten zu strukturellen Problemen und Defiziten statt. Der Beirat kann von sich aus Vorgänge und Themen an die oder den Berliner Polizeibeauftragten herantragen.

- (4) Der Beirat kann die durch die oder den Berliner Polizeibeauftragten zurückgewiesenen Fälle überprüfen. Ihm sind die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihm ist der Zugang zu Informationen u.a. durch Akteneinsicht zu gewähren. Auf Ersuchen der Mehrheit der Mitglieder des Beirats sind diese gemeinsam mit der oder dem Berliner Polizeibeauftragten zu besprechen.
- (5) Die oder der Berliner Polizeibeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Beirats beratend teilzunehmen. Seine Vorschläge für die Tagesordnung sind zu berücksichtigen. Beschäftigte der oder des Berliner Polizeibeauftragten können als Gäste teilnehmen.
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Abgeordnetenhauses bedarf.
- (7) Die Mitglieder des Beirats üben die Tätigkeit nach diesem Gesetz ehrenamtlich aus. Sie haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

ABSCHNITT 3 *Schlussvorschriften*

§ 14 **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die oder der Berliner Polizeibeauftragte ist, auch nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Die oder der Berliner Polizeibeauftragte darf sowohl vor Gericht als auch außergerichtlich Aussagen tätigen oder Erklärungen abgeben. Sie oder er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie oder er unter Berufung auf ihre oder seine Verschwiegenheitspflicht gemäß des Absatzes 1 von einer Aussage absieht.

§ 15 **Umgang mit Daten**

- (1) Die oder der Berliner Polizeibeauftragte ist befugt, personenbezogene Daten, die ihr oder ihm durch Hinweise, Eingaben oder in sonstiger Weise bekannt werden, zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sie oder er darf im Einzelfall personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen erheben und verarbeiten, wenn nur auf diese Weise festgestellt werden kann, ob ein fehlerhaftes Handeln oder strukturelle Defizite vorliegen. Die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden.
- (2) Soweit die oder der Berliner Polizeibeauftragte einen Hinweis oder eine Eingabe an Strafverfolgungsbehörden oder andere zuständige Stellen weiterleitet, kann sie oder er personenbezogene Daten zu dem jeweiligen Vorgang übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich ist und ihre oder seine Pflicht zur Verschwiegenheit dem im Einzelfall nicht entgegensteht.
- (3) Personenbezogene Daten müssen bei Erwachsenen spätestens zehn Jahre, bei Jugendlichen spätestens fünf Jahre und bei Kindern spätestens zwei Jahre nach ihrer Erhebung darauf überprüft werden, ob die weitere Speicherung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und falls dies nicht der Fall ist, gelöscht werden.

§ 16

Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen

- (1) Die oder der Berliner Polizeibeauftragte arbeitet bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den Personalvertretungen der Berliner Polizei zusammen.
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Personalvertretungen bleiben durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 17

Verhältnis zu anderen Kontrollorganen

- (1) Bei Überschneidungen der Zuständigkeit der oder des Berliner Polizeibeauftragten mit den Kontroll- und Aufsichtszuständigkeiten anderer Behörden und öffentlicher Stellen, insbesondere der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, stimmen diese ihr Vorgehen untereinander ab.
- (2) Das Recht, sich mit einer Petition an das Abgeordnetenhaus von Berlin zu wenden, bleibt durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 18

Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin

Die oder der Berliner Polizeibeauftragte ist bei der Gestaltung der Lehrinhalte in der Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin einzubeziehen und an deren Umsetzung zu beteiligen.

§ 19

Begriff der oder des Berliner Polizeibeauftragten

Spricht dieses Gesetz von der oder dem Berliner Polizeibeauftragten, meint es stets die Behörde als solche einschließlich ihrer Beschäftigten, es sei denn die einzelne Vorschrift bezieht sich erkennbar auf die oder den Berliner Polizeibeauftragten persönlich.

§ 20

Verordnungsermächtigung

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt die zur Umsetzung dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsvorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Artikel II

Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin

Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2011 (GVBl. S. 537), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. Januar 2014 (GVBl. S. 56), wird wie folgt geändert:

In § 30 wird hinter das Wort „Informationsfreiheit“ die folgende Formulierung eingefügt:

„, gemäß § 8 des Berliner Polizeibeauftragtengesetzes von der oder dem Berliner Polizeibeauftragten“

Artikel III

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

Die Polizei hat in unserer Gesellschaft eine besondere Stellung. Dies beruht zum einen auf ihrer Aufgabe, Gefahren von dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern und deren Rechtsgütern abzuwehren und Straftaten zu verfolgen, und zum anderen auf ihrer Ausstattung mit besonderen Befugnissen.

Das Land Berlin trifft daher die Verantwortung, die Arbeit seiner Polizeibehörden einer stetigen Verbesserung zu unterziehen. Hierzu gehört die Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und Fachkenntnisse.

Mit Blick auf die Arbeit der Polizeibehörden in Bund und Ländern hat sich in den letzten Jahren sowohl in der Wissenschaft als auch bei Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen die Erkenntnis durchgesetzt, dass dem Institut einer oder eines Polizeibeauftragten eine wichtige Bedeutung für eine qualitativ hochwertige und an stetiger Verbesserung ausgerichtete Polizeiarbeit zukommt. Dem folgend gibt es im Bund und in den Ländern zahlreiche Verwaltungsvorschriften, Gesetze bzw. Gesetzentwürfe zur Institutionalisierung einer solchen Behörde.

Das hiesige Gesetz beabsichtigt die Institutionalisierung einer oder eines Polizeibeauftragten für das Land Berlin. Durch die Einrichtung dieser Stelle soll das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Berliner Polizei erhalten und gestärkt und zugleich eine vertrauensvolle Ansprechpartnerin oder ein vertrauensvoller Ansprechpartner für die Bediensteten der Polizeibehörden geschaffen werden.

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger erleichtert den Beamtinnen und Beamten nicht nur ihre Aufgabenerfüllung, sondern ist insbesondere auch grundlegende Basis für eine Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat. Die Polizei verkörpert das staatliche Gewaltmonopol und nimmt dieses wahr. Ihr stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung besondere Befugnisse zu. Die von ihr nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) oder der Strafprozessordnung (StPO) vorzunehmenden Maßnahmen greifen regelmäßig in Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ein. Zudem ist die Polizei zur Anwendung von Gewalt und Zwang befugt. Zur demokratischen Legitimation hat der Gesetzgeber diese Befugnisse bereichsspezifisch geregelt und umgrenzt.

Die Dienstkräfte begegnen bei der täglichen Aufgabenwahrnehmung den unterschiedlichsten Herausforderungen. Im Außenkontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern kann es in konkreten Einsatzsituationen zu einem konflikträchtigen und emotional aufgeladenen Zusammentreffen (Versammlungen, Personenkontrollen etc.) kommen. In der Regel gehen die Berliner Polizistinnen und Polizisten dabei verantwortungsvoll und rechtmäßig vor.

Dennoch können sich Bürgerinnen und Bürger im Einzelfall unangemessen behandelt und/oder diskriminiert fühlen. Zudem kann die Rechtmäßigkeit von getroffenen polizeilichen Maßnahmen in Frage stehen, da die gesetzlichen Grenzen der jeweiligen Befugnisse überschritten oder Gewalt unverhältnismäßig angewendet wurde.

Zu einem demokratischen Rechtsstaat gehören Kontrollmöglichkeiten für staatliches Handeln. Das gilt dort in besonderem Maße, wo der Staat in Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreift, mithin auch bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung. Den Bürgerinnen und Bürgern muss daher die Möglichkeit eröffnet werden, polizeiliches Verhalten effektiv überprüfen zu lassen, um sich so gegen ungerechtfertigte Eingriffe zur Wehr setzen zu können. Dies dient dazu, dass Vertrauen in die polizeiliche Arbeit entsteht und auch erhalten bleibt.

Grundsätzlich erfolgt die unabhängige Kontrolle staatlichen Handelns durch die Gerichte. Im Bereich strafrechtlich relevanten polizeilichen Verhaltens haben Wissenschaftler sowie

Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen jedoch mehrfach betont, dass die Möglichkeit der unabhängigen gerichtlichen Überprüfung dort ihre Grenzen findet, wo Gerichte über im Dienst begangene Straftaten von Polizistinnen und Polizisten zu entscheiden haben. Sie sehen hier einen Interessenskonflikt der ermittelnden Behörden und empfehlen daher die Institutionalisierung einer zusätzlichen unabhängigen und außerhalb des Polizeiapparats angesiedelten Beschwerdestelle mit Ermittlungsbefugnissen. Zuletzt haben etwa die Organisationen Amnesty International, die Humanistische Union (HU), die Internationale Liga für Menschenrechte, das Komitee für Grundrechte und Demokratie sowie der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) in einem gemeinsamen Papier diese Forderung unterstrichen und Kriterien für eine solche Institution festgelegt. Diese Kriterien finden sich im vorliegenden Gesetzentwurf weitgehend wieder.

Auch die Daten für Berlin zeigen, dass im Zuge von Strafanzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten Ermittlungsverfahren überdurchschnittlich oft eingestellt werden. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 1.087 Strafanzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten des Landes Berlin erstattet. Davon allein 484 Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt (vgl. Drs. 17/15179 vom 29. Januar 2015). Lediglich in acht Fällen endete das Verfahren mit einer Verurteilung. In zwölf Fällen gab es einen Freispruch. In 959 Fällen endete das Verfahren mit einer Einstellung. Von den 484 Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt wurden fast alle Fälle (451) eingestellt. Diese ungewöhnlich hohe Einstellungsquote schafft Misstrauen und schadet dem Ansehen der Ermittlungsbehörden.

Dieses Misstrauen mag auch darin seine Berechtigung finden, dass Polizei und Staatsanwaltschaft gesetzlich zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind. So fungieren Polizeibeamtinnen und -beamten in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 Gerichtsverfassungsgesetz).

Eine externe Beschwerdestelle gibt es in Berlin bisher nicht, sondern es besteht lediglich die Möglichkeit, etwaiges polizeiliches Fehlverhalten bei einer Stelle innerhalb der Organisationsstruktur der Polizei anzuzeigen. Denn weder die Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde noch die Beschwerde bei den im Land Berlin vorgesehenen dezentralen Beschwerdestellen in den Direktionen oder beim zentralen Beschwerdemanagement der Internen Revision (IR 4) wird von externen Stellen bearbeitet.

Die Institutionalisierung einer oder eines Polizeibeauftragten im Land Berlin ist daher geboten, einerseits um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die polizeiliche Arbeit sicherzustellen und andererseits um eine effektivere Kontrolle polizeilichen Verhaltens zu ermöglichen. Die Einrichtung einer solchen Institution kann zudem durch die Beseitigung struktureller Mängel dazu beitragen, die Rechtsstaatlichkeit polizeilicher Arbeit zu verbessern.

Mit der Institutionalisierung der bzw. des Polizeibeauftragten soll nicht zuletzt eine Stelle geschaffen werden, die für Konfliktsituationen, Probleme und Missstände, die den innerdienstlichen Ablauf betreffen, zuständig ist, und die als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner fungiert, an die oder den sich die Bediensteten der Berliner Polizei vertrauensvoll wenden können. Das bedeutet, dass sich betroffene Polizeibeamtinnen und -beamten ohne Einhaltung des Dienstwegs an diese Stelle wenden können, um Fehlverhalten einzelner Beamtinnen und Beamten sowie strukturelle Fehler und Missstände aufzuzeigen

oder im dienstlichen Zusammenhang stehende soziale oder persönliche Konflikte vorzutragen.

In der Vergangenheit haben bundesweit zahlreiche Vorfälle gezeigt, dass hierfür ein Bedarf besteht, da eine Fehlerkultur an der Bereitschaft zur konstruktiven Aufarbeitung von Vorfällen innerhalb der Behördenhierarchie scheitern kann. In vielen Fällen fehlt den Beschäftigten gerade das notwendige Vertrauen in Vorgesetzte, sodass ihnen nur eine außenstehende neutrale Stelle ermöglicht, wahrgenommene Fehlentwicklungen zu thematisieren.

Erfahrungen aus anderen Ländern, wie Belgien, Österreich, Großbritannien, Irland, den Niederlanden, Norwegen, Dänemark, Portugal und den USA sprechen für die Institutionalisierung einer oder eines Polizeibeauftragten. In Deutschland hat das Land Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 einen von der Exekutive unabhängigen Beauftragten für die Landespolizei eingerichtet. Die Erfahrungen im ersten Jahr waren positiv, wie der Beauftragte in seinem Tätigkeitsbericht 2014/2015 feststellt. So habe die Arbeit des Beauftragten zu mehr Transparenz geführt. Konflikte konnten über eine partnerschaftliche Kommunikation der Beteiligten gelöst und Vertrauen wieder hergestellt werden. Dies gelte gleichermaßen für von betroffenen Bürgern kritisierte polizeiliche Maßnahmen wie für Probleme, die von Polizisten mit Eingaben selbst thematisiert wurden (Der Beauftragte für die Landespolizei, Tätigkeitsbericht 2014/2015, S. 45). Er kommt deshalb zu dem Schluss: „Im Vorfeld bestehende Vorbehalte gegen oder gar Befürchtungen über diese Institution haben sich als unbegründet erwiesen“ (S. 49).

Berlin hat bereits mit der Einführung der individuellen Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und -beamte den Weg zu einer demokratischen und mit Beschwerden und Kritik transparent umgehenden Polizei eingeschlagen. Auch hier wurden im Vorfeld Befürchtungen und Vorbehalte geäußert. Mittlerweile gehört die Kennzeichnungspflicht zum Alltag und ist allgemein akzeptiert; Nachteile für Beamtinnen und Beamte sind nicht bekannt (vgl. Drs. 17/11641). Ein unabhängiger Polizeibeauftragter wäre der folgerichtige nächste Schritt auf diesem Weg.

Einzelbegründung:

Zu Artikel I

Zu § 1 (Aufgabe):

Die Vorschrift legt den grundsätzlichen Aufgabenbereich der oder des Berliner Polizeibeauftragten fest.

Sie oder er befasst sich sowohl mit konkreten polizeilichen Einzelmaßnahmen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern als auch mit Vorgängen innerhalb der Polizei Berlin. Sie oder er wird tätig, wenn Eingaben zu Einzelfällen sowie Hinweise auf sonstige Missstände vorliegen. Des Weiteren kann sie oder er auf eigene Initiative tätig werden, wenn ihr oder ihm in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte bekannt werden, dass die Berliner Polizei rechtswidrig, unverhältnismäßig oder nach Ansicht der Betroffenen in sonstiger Weise fehlerhaft handelt oder gehandelt hat. In ihren oder seinen Aufgabenbereich fallen also

ausdrücklich auch Fälle von Fehlverhalten, die unterhalb der Schwelle rechtswidrigen Verhaltens liegen. Gerade in diesen Fällen kann ihr oder ihm eine wichtige Rolle in der Vermittlung zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Polizei zukommen, die einen positiven Dialog zwischen beiden verstärken kann.

Darüber hinaus erstattet die oder der Berliner Polizeibeauftragte Berichte und erstellt Gutachten, insbesondere zu Problemlagen und Fragestellungen, die grundsätzlicher Natur sind und erkennen lassen, dass strukturelle Defizite bei der Berliner Polizei vorhanden sein könnten. Mit ihrer oder seiner Expertise berät sie oder er den Senat, das Abgeordnetenhaus und die Berliner Polizei in Fragen der Grund- und Freiheitsrechte beim Vollzug der für die Polizei maßgeblichen Rechtsvorschriften.

Zu § 2 (Hinweise und Eingaben):

Jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft und andere Personenvereinigung kann sich an die oder den Berliner Polizeibeauftragten wenden. Durch den Verzicht auf Formvorgaben wird ein offener und niedrigschwelliger Zugang für Außenstehende gewährleistet.

Die Vorschrift stellt klar, dass sich jede und jeder sowohl mit Beschwerden über polizeiliches Fehlverhalten i.S.d. § 1 in einem konkreten Einzelfall (Eingabe) an die oder den Polizeibeauftragten wenden kann als auch mit Hinweisen auf grundsätzlich beanstandenswerte Zustände, Mängel, Fehler oder Fehlentwicklungen.

Zu § 3 (Hinweise und Eingaben von Beschäftigten der Polizei und sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes):

Um auch den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Berlin, insbesondere denen der Berliner Polizei, einen effizienten Zugang zu ermöglichen, legt § 3 fest, dass diese abweichend von herkömmlichen dienstrechtlichen Vorschriften ohne Einhaltung des Dienstwegs oder vorheriger Remonstration berechtigt sind, sich unmittelbar an die oder den Berliner Polizeibeauftragten zu wenden. Diese Regelung ist erforderlich, da in der Vergangenheit bundesweit zahlreiche Vorfälle gezeigt haben, dass eine Fehlerkultur an der Bereitschaft zur konstruktiven Aufarbeitung von Vorfällen innerhalb der Behördenhierarchie scheitern kann. In vielen Fällen fehlt den Beschäftigten gerade das notwendige Vertrauen in Vorgesetzte, sodass ihnen nur eine außenstehende neutrale Stelle ermöglicht, wahrgenommene Fehlentwicklungen zu thematisieren.

Als Element eines zeitgemäßen Schutzes von Whistleblowern stellt die Vorschrift klar, dass den Beschäftigten keine dienstlichen Nachteile aus ihren Hinweisen oder Eingaben erwachsen dürfen. Um dies sicherzustellen, wird eine Beweislastumkehr zugunsten des jeweiligen Beschäftigten eingeführt. Vorsätzlich falsche Behauptungen über die Berliner Polizei und ihre Beschäftigten sind nicht von diesem Whistleblower-Schutz gedeckt.

Zu § 4 (Umgang mit Hinweisen und Eingaben):

Diese Vorschrift legt ein standardisiertes Verfahren für die Bearbeitung von Eingaben und Hinweisen durch die oder den Berliner Polizeibeauftragten fest.

Zu Absatz 1:

Diese Regelung stellt klar, dass die oder der Berliner Polizeibeauftragte grundsätzlich auch anonymen Hinweisen und Eingaben nachgeht. Da jedoch keine Rücksprache mit dem Betroffenen stattfinden kann, um eine ggf. notwendige Spezifizierung und Verifizierung des Sachverhalts vorzunehmen, ist der weitere Umgang mit anonymen Hinweisen und Eingaben in das Ermessen der oder des Berliner Polizeibeauftragten gestellt.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift legt eine Bestätigungspflicht des Eingangs bei nicht anonymen Hinweisen und Eingaben innerhalb von zwei Wochen fest. Soweit es sich um zuständigkeitsfremde Hinweise und Eingaben handelt, kann die oder der Berliner Polizeibeauftragte gleichzeitig mit der Eingangsbestätigung darüber unterrichten, dass die Sache nicht weiter bearbeitet wird.

Dasselbe gilt für vorgebrachte Vorgänge, die zeitlich so weit zurückliegen, dass eine Aufklärung des Sachverhalts aus diesem Grund äußerst unwahrscheinlich erscheint. Bei der Beurteilung der Frage, ob wegen Zeitablaufs Ermittlungen nicht mehr zielführend erscheinen, hat sich die oder der Berliner Polizeibeauftragte an den Verjährungsfristen für Straftaten nach § 78 Strafgesetzbuch zu orientieren. Bei weniger schwerwiegenden Vorwürfen hat sie oder er die Fristen entsprechend in Relation zu setzen.

Zu Absatz 3:

In den Fällen substantiiert vorgetragener Hinweise und Eingaben hat die oder der Berliner Polizeibeauftragte Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts einzuleiten. Hierbei kann sie oder er auf die Befugnisse nach § 5 zurückgreifen.

Zu Absatz 4:

Diese Regelung schreibt einen Anspruch auf vertrauliche Behandlung von Hinweisen und Eingaben vor. Dieser Wunsch kann insbesondere bestehen, wenn die oder der Betroffene Nachteile oder Repressalien erwartet, nachdem sie oder er sich an die oder den Berliner Polizeibeauftragten gewandt hat. Da diese Vertraulichkeitszusage möglicherweise dazu führt, dass Erhebungen nur mit großen Einschränkungen durchgeführt werden können, hat die oder der Berliner Polizeibeauftragte die Betroffenen über die weitere Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit zu beraten.

Zu Absatz 5:

Bei Sachverhalten, von denen die oder der Berliner Polizeibeauftragte Kenntnis erlangt, besteht in vielen Fällen eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass parallel straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen stattfinden. Die Tätigkeit der oder des Berliner Polizeibeauftragten nach diesem Gesetz soll diese Ermittlungen nicht ersetzen, sondern verfolgt andere Ziele. Zur Verbesserung der behördlichen Fehlerkultur betrachtet sie oder er die Sachverhalte vielmehr aus einer anderen Perspektive. Daher ist die oder der Berliner Polizeibeauftragte nicht verpflichtet, die für das Straf- oder Disziplinarverfahren zuständigen Stellen zu informieren. Die oder der Polizeibeauftragte soll hierüber selbstständig entscheiden können. Soweit sie oder er keine Vertraulichkeitszusage nach § 4 Absatz 4 gemacht hat, steht es im Ermessen der oder des Berliner Polizeibeauftragten, die für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständige Stelle zu informieren. Unberührt bleibt hierdurch die

gem. § 37 Absatz 2 Satz 2 Beamtenstatusgesetz auch für Beamtinnen und Beamten bestehende Pflicht des § 138 des Strafgesetzbuches (StGB), bei Hinweisen auf geplante schwere Straftaten die zuständigen Stellen zu informieren.

Zu Absatz 6:

Kommt die oder der Berliner Polizeibeauftragte zu dem Ergebnis, dass eine einvernehmliche Regelung des Falls einfach zu erreichen ist, z.B. weil ein Missverständnis oder eine Verwechslung vorliegt, so kann sie oder er eine einvernehmliche Einigung vorschlagen.

Zu Absatz 7:

Hinweise und Eingaben sollen zügig bearbeitet werden, damit eine zeitnahe Beilegung von Konflikten und eine künftige Vermeidung von ähnlichen Problemkonstellationen ermöglicht werden kann. Um dies zu gewährleisten, ist spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises oder der Eingabe über das Ermittlungsergebnis zu unterrichten. Liegt dieses aufgrund andauernder Untersuchungen noch nicht vor, ist der aktuelle Ermittlungsstand sowie die voraussichtlich noch benötigte Zeit zur Klärung des Sachverhalts mitzuteilen. Dadurch wird die oder der Berliner Polizeibeauftragte zu einer zeitnahen Aufarbeitung des Falls angehalten und die oder der Betroffene erhält größtmögliche Transparenz über den Vorgang.

Zu Absatz 8:

In substantiiert vorgetragenen Fällen beendet die oder der Berliner Polizeibeauftragte ihre oder seine Ermittlungen mit der Fertigung eines Abschlussberichts. Dieser hat den Sachverhalt in der von der oder dem Berliner Polizeibeauftragten ermittelten Form wiederzugeben und eventuelle Diskrepanzen zu Darstellungen der Polizei Berlin oder anderer Betroffenen aufzuzeigen. Insbesondere hat er eine Bewertung des untersuchten Sachverhalts zu enthalten, die sich zum einen mit ggf. vorhandenem individuellen Fehlverhalten auseinandersetzt, den Blick zum anderen aber auch auf fehlerhafte Strukturen und Arbeitsabläufe lenkt. Zum Zweck einer verbesserten Fehlerkultur soll der Bericht nicht nur Empfehlungen für den Einzelfall, sondern auch Schlussfolgerungen für eine bessere behördliche Praxis enthalten.

Zu Absatz 9:

Der Hinweis auf die Gebührenfreiheit hat rein klarstellende Funktion. Es soll vermieden werden, dass Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber oder Petentinnen bzw. Petenten wegen der Befürchtung, mit den Kosten des Verfahrens belastet zu werden, vor einer Inanspruchnahme der oder des Berliner Polizeibeauftragten zurückschrecken.

Zu § 5 (Befugnisse):

Diese Vorschrift regelt die Befugnisse der oder des Berliner Polizeibeauftragten bei ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung. Für eine effiziente Aufklärung von Sachverhalten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind weitreichende eigene Ermittlungsbefugnisse sowie eine Kooperation mit den Ermittlungsbehörden notwendig. So kann eine eigenständige und unabhängige Bewertung der Vorgänge erfolgen und ein Mehrwert für die Beteiligten geschaffen werden.

Zu Nummer 1:

Von zentraler Bedeutung für die Arbeit der oder des Berliner Polizeibeauftragten ist der umfassende Zugang zu den für den jeweiligen Fall relevanten Informationen. Daher ist ihm vollumfängliche Akteneinsicht zu gewähren. Das Einsichtsrecht umfasst Polizeiakten wie z.B. Präventionsakten oder Spurenakten sowie sonstige zu dem Vorgang angelegte Unterlagen. Zudem kann die oder der Berliner Polizeibeauftragte generell Auskünfte aus Strafverfahrensakten verlangen sowie unter den Voraussetzungen des § 474 Absatz 3 StPO im Einzelfall auch Einsicht in die Strafverfahrensakten nehmen. Die Regelung des § 5 Nr. 1 steht damit im Einklang mit § 474 Absatz 2 und 3 StPO, wonach Strafverfahrensakten durchaus auch anderen öffentlichen Stellen zugänglich gemacht werden können, wenn deren Voraussetzungen gegeben sind. Mit § 5 Nr. 1 wird nun eine Norm i.S.d. § 474 Absatz 2 Nr. 2 Alt. 1 StPO geschaffen, sodass die Voraussetzungen für Auskunftsverlangen vorliegen. Ob die Voraussetzungen des § 474 Absatz 3 gegeben sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Zudem ist soweit vorhanden der Zugang zu elektronischen Informationen zu gewährleisten. Um die Fallbearbeitung zu erleichtern, kann ggf. auch auf die Überlassung von Ausdrucken und Kopien bestanden werden. Soweit es sich bei den Unterlagen um Verschlussachen handelt, die als „VS-VERTRAULICH“ oder höher eingestuft sind, ist die Einsichtnahme auf die oder den Berliner Polizeipräsidenten persönlich sowie entsprechend sicherheitsüberprüfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt.

Zu Nummer 2:

Die oder der Berliner Polizeibeauftragte hat das Recht, Beteiligte und weitere Personen, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können, zu befragen. Dadurch wird gewährleistet, dass die oder der Berliner Polizeibeauftragte nicht ausschließlich auf die Auswertung polizeilicher Vernehmungsprotokolle angewiesen ist, sondern durch eigene Befragungen, die für ihn relevanten Aspekte thematisieren und hinterfragen kann. Die oder der Geladene ist verpflichtet, einer entsprechenden Ladung nachzukommen. Gegebenenfalls erforderliche behördliche Aussagegenehmigungen sind zu erteilen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass bezüglich der Belehrungspflichten sowie der Aussage-, Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte die Regelungen der Strafprozessordnung entsprechend gelten sowie die jederzeitige Hinzuziehung anwaltlicher Unterstützung möglich ist.

Zu Nummer 3:

Die oder der Berliner Polizeibeauftragte kann Ermittlungen auch in den Dienststellen vor Ort oder bei Einsätzen außerhalb der Dienststellen durchführen. Hierzu hat er das Recht, auch unangekündigt, Dienststellen, Fahrzeuge, Lage- und Führungszentren, Einsatzbereiche u.Ä. zu betreten und die dort tätigen Beschäftigten zu befragen. Dies kann er auch mit seinem Einsichtsrecht nach Nummer 1 verbinden. Zudem kann er technische Hilfs- und Einsatzmittel, wie z.B. Videoaufzeichnungsgeräte vor Ort, im laufenden Betrieb inspizieren. Die Begleitung laufender Einsätze ist für die Aufgabenerfüllung der oder des Berliner Polizeibeauftragten essenziell, da sie oder er auf diese Weise eine realistische und dem polizeilichen Alltag entsprechende Einschätzung der Arbeitsweise und -abläufe erlangen kann. Dabei hat sie oder er stets darauf zu achten, laufende Einsätze und polizeiliche Ermittlungen nicht zu behindern.

Zu Nummer 4:

Die Vorschrift ermöglicht der oder dem Berliner Polizeibeauftragten, die Sachverhaltsaufklärung auch durch die Inaugenscheinnahme einschließlich der Begehung von relevanten Örtlichkeiten zu betreiben.

Zu Nummer 5:

Die oder der Berliner Polizeibeauftragte hat das Recht, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Stellungnahmen anzufordern. So besteht für sie oder ihn die Möglichkeit, zusätzlich zu den eigenen unmittelbaren Ermittlungen, die Einschätzung und ggf. gebündelte und reflektierte Darstellung der betroffenen Behörde in ihre oder seine Ermittlungen einfließen zu lassen.

Gleichzeitig wird für öffentliche Stellen des Landes ausdrücklich eine Pflicht zur Erteilung von Auskünften und zur Beantwortung von Fragen normiert.

Zu § 6 (Verhältnis zu Disziplinar- und Strafverfahren):

Die Vorschrift regelt das Verhältnis der Ermittlungen durch die oder den Berliner Polizeibeauftragten zu Disziplinar- und Strafverfahren in derselben Angelegenheit.

Zu Absatz 1:

Erfahrungen vergleichbarer Stellen in anderen Staaten zeigen, dass die Arbeit der oder des Polizeibeauftragten dann besonders effektiv ist, wenn sie auch parallel zu eventuell laufenden Straf- oder Disziplinarverfahren aufgenommen oder fortgeführt werden kann. Dies beruht zum einen auf der Tatsache, dass die oder der Polizeibeauftragte so über besondere Unabhängigkeit verfügt und seiner demokratischen Kontrollfunktion nachkommen kann. Zum anderen ist dies vor dem Hintergrund seiner Funktion zur Begutachtung struktureller Defizite innerhalb der Polizeiarbeit sinnvoll.

Zu Absatz 2:

§ 6 Absatz 2 Satz 1 ergänzt das in § 5 Absatz 1 geregelte Einsichtsrecht der oder des Berliner Polizeibeauftragten durch eine Übermittlungspflicht der für das Disziplinarverfahren zuständigen Stelle. Diese Regelung soll wesentlich zur Effektivität der Arbeit der oder des Polizeibeauftragten beitragen. Denn für die in § 6 Absatz 1 geregelte Kontrolle ist es erforderlich, dass der oder dem Berliner Polizeibeauftragten die Unterlagen des Disziplinarverfahrens möglichst schnell und umfassend zur Verfügung stehen.

§ 6 Absatz 2 Satz 3 gewährleistet, dass sich die oder der Berliner Polizeibeauftragte einen möglichst unmittelbaren und eigenen Eindruck von den im Rahmen des Disziplinarverfahrens erhobenen Beweisen verschaffen kann. Damit wird dem im Strafverfahren geltenden Gedanken, dass die tatnächsten Beweismittel der Wahrheitsfindung am sachdienlichsten sind (Unmittelbarkeitsgrundsatz) auch bei den Untersuchungen der oder des Polizeibeauftragten Rechnung getragen. Die oder der Polizeibeauftragte wird damit in die Lage versetzt, sich ein möglichst unverfälschtes Bild vom Tathergang sowie vom Disziplinarverfahren machen zu können.

Zu Absatz 3:

Durch die Regelung des § 6 Absatz 3 Satz 1 gelangt eine zusätzliche unabhängige Einschätzung bezüglich des gegenüber der oder dem Beschäftigten erhobenen Vorwurfs in die Personalakte. Dies erfolgt insbesondere mit Blick auf mögliche weitere Disziplinarverfahren und die dort zu treffende Entscheidung über die Anwendung bzw. Auswahl von Disziplinarmaßnahmen. In diesem Rahmen kann für die dann zuständige Stelle eine zusätzliche und zudem unabhängige Einschätzung vorausgegangener Disziplinarverfahren hilfreich sein.

§ 6 Absatz 3 Satz 1 zwingt die für das Disziplinarverfahren zuständige Stelle sich mit abweichenden Einschätzungen seitens der oder des Berliner Polizeibeauftragten auseinanderzusetzen und trägt zur Verbesserung der Fehlerkultur bei.

Zu Absatz 4:

Diese Regelung gewährleistet den Austausch zwischen der Staatsanwaltschaft und der oder dem Polizeibeauftragten und damit die effektive Ausübung der Einsichtsrechte aus § 5 Absatz 1.

Zu Absatz 5:

§ 6 Absatz 5 stellt die Unabhängigkeit von Straf- und Disziplinarverfahren sicher.

Zu § 7 (Amtshilfe und Zusammenarbeit):

§ 7 konkretisiert die Amtshilfeverpflichtung des Art. 35 Absatz 1 Grundgesetz (GG) für die Erhebungen der oder des Berliner Polizeibeauftragten.

Zu § 8 (Berichte und Gutachten):

Diese Vorschrift regelt die Rechte und Pflichten der oder des Polizeibeauftragten gegenüber Senat und Abgeordnetenhaus hinsichtlich der Berichterstattung und der Erstellung von Gutachten. Sie orientiert sich weitgehend an den entsprechenden Regelungen zum Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in § 29 des Berliner Datenschutzgesetzes.

Zu Absatz 1:

Findet sich ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses zusammen, sind diese berechtigt, bei der oder dem Polizeibeauftragten Gutachten und Berichte anzufordern. Auch die Opposition, die nicht auf die Parlamentsmehrheit zurückgreifen kann, bekommt damit i.d.R. die Möglichkeit, sowohl grundsätzliche als auch Einzelfragestellungen von der oder dem Polizeibeauftragten klären zu lassen. Das gleiche Recht wird dem für Inneres zuständigen Ausschuss sowie dem Petitionsausschuss eingeräumt.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift regelt die Pflicht der oder des Polizeibeauftragten zur Erstellung eines Jahresberichts. Dieser soll nicht nur ein Tätigkeitsbericht sein, sondern auch strukturelle Probleme und Defizite der polizeilichen Arbeit aufzeigen und diesbezügliche Handlungsempfehlungen an Senat und Abgeordnetenhaus enthalten. Wie beim Bericht des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist der Senat verpflichtet, dem Abgeordnetenhaus eine Stellungnahme zuzuleiten, die dann gemeinsam mit dem Jahresbericht der oder des Polizeibeauftragten im Innenausschuss beraten wird.

Zu Absatz 3:

Hinweise zu polizeilichem Fehlverhalten, strukturellen Defiziten bei der Polizei oder sonstigen den Aufgabenbereich der oder des Polizeibeauftragten betreffenden Angelegenheiten gelangen mitunter zunächst an das Parlament oder die Verwaltung. Diese Regelung stellt klar, dass das Abgeordnetenhaus, der Petitionsausschuss und der

Innenausschuss des Abgeordnetenhauses sowie die Senatsverwaltungen des Landes Berlin solche Hinweise der oder dem Polizeibeauftragten zuleiten und sie oder ihn ersuchen können, diesen Hinweisen nachzugehen.

Umgekehrt hat auch die oder der Berliner Polizeibeauftragte das Recht, sich jederzeit an das Abgeordnetenhaus zu wenden und so eine parlamentarische Befassung mit polizeirelevanten Angelegenheiten zu erwirken.

Zu § 9 (Anhörungspflicht):

Zum Aufgabenbereich der oder des Polizeibeauftragten gehört nach § 1 dieses Gesetzes auch die Beratung von Senat und Abgeordnetenhaus. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist ihr oder ihm nach dieser Vorschrift Gelegenheit zur Mitwirkung an der Gesetzgebung bzw. an der Erstellung von Vorschriften durch die Exekutive zu geben, soweit diese die Berliner Polizei bzw. den Aufgabenbereich nach § 1 betreffen. Um dies zu gewährleisten, wird klargestellt, dass ihm oder ihr entsprechende Unterlagen frühzeitig zugeleitet werden müssen.

Zu § 10 (Bestellung und Entlassung):

Diese Vorschrift regelt die Einsetzung bei Beginn und die Entlassung bei Ende der Amtszeit der oder des Polizeibeauftragten.

Zu Absatz 1:

Dieser Absatz regelt die Wahl der Person der oder des Berliner Polizeibeauftragten. Der Begriff „Person“ stellt klar, dass die Person gemeint ist, welche die Behörde mit dem gleichen Namen leitet. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung dieser neuen Institution für die Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte sowie der weitreichenden Befugnisse der oder des Polizeibeauftragten gegenüber öffentlichen Stellen und anderen Beteiligten ist es notwendig, der oder dem Polizeibeauftragten einen breiten parlamentarischen Rückhalt und eine große demokratische Legitimation zu geben. Sie oder er muss deshalb mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Abgeordnetenhauses gewählt werden. Es ist aus dem gleichen Grund geboten, neben dem fachlich zuständigen Innenausschuss auch der Parlamentsminderheit – namentlich einzelnen Fraktionen sowie einer Gruppe von Abgeordneten, die der Mindestzahl zur Bildung einer Fraktion entspricht – die Möglichkeit zu geben, Vorschläge zur Wahl abzugeben.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift legt die Amtszeit der oder des Polizeibeauftragten auf fünf Jahre bei einmaliger Möglichkeit zur Wiederwahl fest. Aus eigenem Willen kann sie oder er jederzeit vom Amt zurücktreten. Für eine Entlassung gegen ihren oder seinen Willen sind dagegen hohe Hürden anzulegen, so wie sie bei der Entlassung von Richterinnen und Richtern gelten. Diese Regelung entspricht insoweit der Regelung zur Entlassung des Berliner Datenschutzbeauftragten gem. § 21 Absatz 3 Satz 3 Berliner Datenschutzgesetz.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz trifft eine Regelung für den Fall, dass das Abgeordnetenhaus zum Ende der Amtszeit nicht rechtzeitig eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für das Amt der oder des Polizeibeauftragten gewählt hat. Eine über die eigentliche Amtszeit hinausgehende

verpflichtende Ausübung des Amtes soll vermieden werden – eine entsprechende Regelung für den Berliner Datenschutzbeauftragten hat sich nicht bewährt. Stattdessen bestimmt der oder die scheidende Polizeibeauftragte im Benehmen mit dem Beirat (§ 13) eine leitende Beschäftigte oder einen leitenden Beschäftigten für die kommissarische Leitung der Behörde, bis eine neue Person für dieses Amt gewählt worden ist.

Zu § 11 (Rechtsstellung):

Diese Vorschrift regelt die Rechtsstellung der oder des Berliner Polizeibeauftragten. Diese entspricht der Rechtsstellung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 22 Berliner Datenschutzgesetz.

Zu Absatz 1:

Es wird klargestellt, dass die oder der Berliner Polizeibeauftragte nur in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen kann.

Zu Absatz 2:

Die oder der Berliner Polizeibeauftragte kann ihre oder seine Aufgaben nur vollumfänglich erfüllen und die dafür eingeräumten Befugnisse ausüben, wenn sie oder er in der Ausübung des Amtes unabhängig und weisungsungebunden ist. Eine institutionelle Eingliederung in die Polizeibehörde oder eine Senatsverwaltung scheidet deshalb aus.

Stattdessen wird die Institution der oder des Polizeibeauftragten als oberste Landesbehörde eingerichtet – eine Rechtsstellung, die sich beim Amt des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bewährt hat. Die Behörde unterliegt insoweit keiner Rechtsaufsicht. Lediglich die Dienstaufsicht wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Abgeordnetenhauses ausgeübt; die Unabhängigkeit der oder des Polizeibeauftragten bleibt dabei unberührt.

Zu Absatz 3:

Die Unabhängigkeit der oder des Polizeibeauftragten könnte durch die gleichzeitige Ausübung anderer Tätigkeiten in Frage stehen. Daher enthält dieser Absatz strenge Vorschriften zur Unvereinbarkeit des Amtes mit anderen Tätigkeiten.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift räumt der oder dem Polizeibeauftragten ein Rederecht im Plenum oder in einem Ausschuss des Abgeordnetenhauses ein. Sie oder er kann somit ihre oder seine Belange jederzeit im Parlament vortragen. Umgekehrt kann sie oder er von der jeweiligen Mehrheit zur Teilnahme an Sitzungen des Plenums oder der Ausschüsse verpflichtet werden.

Zu § 12 (Beschäftigte):

Die oder der Polizeibeauftragte kann die Aufgaben nach diesem Gesetz nur effektiv erfüllen, wenn die Institution mit ausreichenden Sachmitteln und qualifiziertem Personal ausgestattet ist. Diese Vorschrift stellt dies sicher. Die personelle und sachliche Ausstattung ist einem sich verändernden Bedarf regelmäßig anzupassen.

Zu Absatz 1:

Bei der Auswahl des Personals ist eine breite Spanne an Qualifikationen anzustreben, etwa aus den Fachgebieten Rechtswissenschaften, Soziologie und Psychologie sowie aus der Verwaltung. Auch abgeordnete Beschäftigte der Polizei sollen Teil des Personalbestands sein. Diese sollen sicherstellen, dass die oder der Polizeibeauftragte auf polizeiliches Fachwissen zurückgreifen kann. Außerdem sind Erfahrungen aus dem jetzigen internen Beschwerdemanagement der Berliner Polizei beim Aufbau der neuen Institution zu berücksichtigen und für diese nutzbar zu machen. Eine Abordnung aus der Polizei darf nicht gegen den Willen der Beschäftigten erfolgen, insbesondere damit etwaige Loyalitätskonflikte vermieden werden können.

Zu Absatz 2:

Die oder der Polizeibeauftragte ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der bei ihr oder ihm Beschäftigten.

Zu § 13 (Beirat):

Es wird geregelt, dass ein Beirat zur Gewährleistung der Beteiligung und Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern von zivilgesellschaftlichen Organisationen, aus der Wissenschaft und der Polizei in die Arbeit der oder des Polizeibeauftragten eingerichtet werden soll. Ziel ist, dass Anregungen und fachliche Diskussionen aus den Bereichen der drei genannten Gruppen in die Arbeit der neuen Institution einfließen können.

Zu Absatz 1:

Dieser Absatz legt die Größe, Amtszeit und Zusammensetzung des Beirats fest. Er besteht aus neun Mitgliedern mit einem möglichst ausgeglichenen Anteil von Männern und Frauen. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Möglichst mit jeweils drei Mitgliedern vertreten sind zivilgesellschaftliche Organisationen aus dem Bereich des Schutzes von Menschen- und Bürgerrechten, Sachverständige aus der Wissenschaft sowie die Polizei.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift betrifft die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus den drei Gruppen des Beirats. Da die drei Gruppen aus verschiedenen Organisationen und Institutionen bestehen, bedarf es gesonderter Verfahren für die Wahl der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter. Die Wahl der Beiratsmitglieder aus zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Wissenschaft erfolgt auf einer Wahlversammlung durch Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Verbänden und Institutionen, die auf einer öffentlichen Liste eingetragen sind. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung führt diese Liste und legt per Rechtsverordnung die Kriterien für die Eintragung in die Liste sowie das Wahlverfahren fest. Diese Regelung orientiert sich insoweit an der Regelung zur Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in den Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen gemäß § 6 des Partizipations- und Integrationsgesetzes. Die drei Beiratsmitglieder aus der Polizei werden in einem Verfahren gewählt, das die Leitung der Polizeibehörde festlegt.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz definiert die Aufgaben des Beirats. Diese beinhalten die allgemeine Beratung bei der Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Polizeibeauftragten nach diesem Gesetz.

Besonders hervorzuheben ist hierbei weniger die Mitwirkung an einzelnen Vorgängen, sondern vielmehr die Einbeziehung bei der Erstellung des Jahresberichts und bei der Erstellung von Berichten und Gutachten mit für die Polizeiarbeit grundsätzlicher Bedeutung sowie der Austausch zu strukturellen Problemen und Defiziten in der Polizeiarbeit. Der Beirat ist zudem berechtigt, Vorgänge und Themen, die aus seiner Sicht für die Arbeit der oder des Polizeibeauftragten relevant sind, aktiv an diese oder diesen heranzutragen.

Zu Absatz 4:

Der Beirat kann seine beratende Funktion ausdrücklich auch hinsichtlich der Frage, ob ein Vorgang durch die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten bearbeitet wird, ausüben. Er erhält hierzu das Recht, die von der oder dem Polizeibeauftragten zurückgewiesenen Fälle zu überprüfen und die dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen zu erhalten bzw. einzusehen. Die Beiratsmehrheit kann zu diesen Fällen eine Besprechung mit der oder dem Polizeibeauftragten erwirken.

Zu Absatz 5:

Um einen regelmäßigen Austausch zu gewährleisten, kann die oder der Polizeibeauftragte an den Sitzungen des Beirats beratend teilnehmen und auf die Tagesordnung Einfluss nehmen. Beschäftigte der oder des Polizeibeauftragten können als Gäste an den Beiratssitzungen teilnehmen.

Zu Absatz 6:

Zur Regelung der Einzelheiten hinsichtlich Organisation und Beratungsweise des Beirats gibt sich dieser eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Abgeordnetenhauses bedarf.

Zu Absatz 7:

Die Vorschrift stellt klar, dass die Mitglieder die Beiratstätigkeit nicht hauptamtlich, sondern ehrenamtlich ausüben. Entsprechend haben sie Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Zu § 14 (Verschwiegenheitspflicht):

Die Regelungen zur Verschwiegenheit während und nach Beendigung des Amtsverhältnisses entsprechen den üblichen Standards bei vergleichbaren Behörden und Beauftragten.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift normiert in Satz 1 die Verschwiegenheitspflicht der oder des Berliner Polizeibeauftragten. Die Verschwiegenheitspflicht betrifft alle im Laufe der Amtstätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten. Sie dient einerseits dem Schutz der Personen, die sich an die oder den Beauftragten wenden, und zum anderen werden damit Dienstgeheimnisse über Strukturen und Abläufe innerhalb der Polizei abgesichert. In Hinblick auf die zeitlich befristete Amtszeit (fünf Jahre plus die Möglichkeit zur einmaligen Wiederwahl) der oder des Polizeibeauftragten ist eine Regelung erforderlich, die sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Amtszeit bezieht.

Satz 2 schreibt als Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß Satz 1 Mitteilungen im dienstlichen Verkehr sowie solche Tatsachen, die offenkundig sind oder nach ihrer Bedeutung keiner Geheimhaltung bedürfen, fest.

Zu Absatz 2:

Satz 1 räumt der oder dem Berliner Polizeibeauftragten die Möglichkeit ein, sowohl vor Gericht als auch außergerichtlich Aussagen zu tätigen oder Erklärungen abzugeben. Die Entscheidung darüber, ob eine Aussage getätigt wird oder von dieser unter Berufung auf die Verschwiegenheitspflicht gemäß Absatz 1 abgesehen wird, stellt Satz 2 in das pflichtgemäße Ermessen der oder des Polizeibeauftragten. Dabei hat die oder der Beauftragte eine Abwägung zwischen der Bedeutung und Tragweite des Geheimhaltungsinteresses einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung von Rechtsverletzungen und Missständen andererseits vorzunehmen. Die Einräumung dieser Befugnis ist Ausdruck der Unabhängigkeit und soll diese unterstreichen.

Zu § 15 (Umgang mit Daten):

Diese Vorschrift regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten, wenn diese durch die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten zur Erfüllung der Aufgaben zu erheben und weiterzuverarbeiten sind. Die Regelung sichert die Einhaltung der einschlägigen aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) der Betroffenen abgeleiteten datenschutzrechtlichen Grundsätze.

Zu Absatz 1:

Satz 1 legt fest, dass die Beauftragte oder der Beauftragte befugt ist, bekannt gewordene personenbezogene Daten zu erheben und weiterzuverarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Satz 2 normiert die Befugnis, im Einzelfall personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis des Betroffenen zu erheben und verarbeiten zu können, wenn nur auf diese Weise festgestellt werden kann, ob ein fehlerhaftes Handeln oder strukturelle Defizite vorliegen. Daraus folgt, dass eine Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten ohne Kenntnis des Betroffenen nur unter den in Satz 2 festgelegten qualifizierten Voraussetzungen möglich ist.

Satz 3 schreibt für die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten den Grundsatz der Zweckbindung fest. Danach dürfen diese nicht für andere Zwecke weiterverarbeitet werden als für die, für die sie auch erhoben und gespeichert wurden.

Zu Absatz 2:

Aus dieser Regelung ergibt sich die Befugnis der oder des Berliner Polizeibeauftragten personenbezogene Daten unter bestimmten Voraussetzungen an andere Stellen zu übermitteln, wenn es zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist und die Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 14 nicht verletzt wird. Die Befugnis zur Weiterleitung verfolgt das Ziel, eine möglichst effektive Aufklärung durch die zuständigen Stellen (Strafverfolgungsbehörden, Disziplinarvorgesetzter etc.) sicherzustellen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Prüf- und Löschfristen für personenbezogene Daten, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten erhoben und gespeichert wurden. Die Fristen entsprechen den Fristen des § 48 Allgemeines Sicherheits-

und Ordnungsgesetz Berlin – ASOG Bln –. Da es bei der Aufgabenerfüllung durch die oder den Berliner Polizeibeauftragten vorwiegend um die Überprüfung von polizeilichen Maßnahmen und Vorgängen innerhalb der Polizei geht, ist es erforderlich, dass die Prüf- und Löschfristen für personenbezogene Daten mit denen der Polizei Berlin kongruent sind.

Zu § 16 (Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen):

Die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz durch die oder den Polizeibeauftragten überschneidet sich nicht mit denen der Personalvertretungen der Polizei Berlin.

Zu Absatz 1:

Die Regelung verpflichtet die oder den Berliner Polizeibeauftragten zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen der Polizei Berlin.

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass die Tätigkeit der oder des Berliner Polizeibeauftragten die Aufgaben und Zuständigkeiten der Personalvertretungen nach dem Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG-Berlin) unberührt lässt.

Zu § 17 (Verhältnis zu anderen Kontrollorganen):

Auch andere Stellen mit Kontroll- und Aufsichtsaufgaben (insbesondere die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) sind unter spezifischen Gesichtspunkten für die Polizei Berlin zuständig. Die Vorschrift enthält die erforderliche Klarstellung für Fälle, in denen sich die Zuständigkeiten überschneiden.

Zu Absatz 1:

Die Regelung legt fest, dass sich die jeweiligen Stellen bei Überschneidungen der Zuständigkeit für Kontroll- und Aufsichtsaufgaben über ihr Vorgehen abzustimmen haben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass das Recht, sich mit einer Petition an das Abgeordnetenhaus von Berlin zu wenden, durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt bleibt.

Zu § 18 (Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin):

Die Ansprüche an die Polizei Berlin und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden immer höher. Die Dienstkräfte begegnen bei der täglichen Aufgabenwahrnehmung den unterschiedlichsten Herausforderungen. Damit sie in den jeweiligen Situationen rechtmäßig und verantwortungsvoll handeln, ist eine bestmögliche Aus- und Fortbildung erforderlich. Diese muss sich unter Zugrundelegung des aktuellen Wissensstandes an den konkreten oder erwartbaren Herausforderungen ausrichten. Es ist deshalb auch unerlässlich, dass die Erkenntnisse der oder des Berliner Polizeibeauftragten, die durch die Aufgabenwahrnehmung aufgrund dieses Gesetzes über etwaige strukturelle Mängel, Fehlentwicklungen bei der Polizei Berlin bzw. polizeiliches Fehlverhalten erlangt wurden, auch in die Aus- und

Fortbildung einfließen. So können etwaige strukturelle Mängel effektiv beseitigt und kann Fehlentwicklungen frühzeitig begegnet werden.

Zu § 19 (Begriff der oder des Berliner Polizeibeauftragten):

Die Vorschrift enthält eine begriffliche Klarstellung, die dazu dienen soll, zwischen der Institution der oder des Berliner Polizeibeauftragten und der individuellen Person der Behördenleiterin oder des Behördenleiters zu unterscheiden. Diese Differenzierung soll insbesondere sicherstellen, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die der Institution zustehenden Befugnisse ausüben können.

Zu § 20 (Verordnungsermächtigung):

Die Regelung ermächtigt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, durch Rechtsverordnung die weiteren Einzelheiten zur Ausführung dieses Gesetzes zu regeln.

Berlin, den 31. Mai 2016

Pop Kapek Lux
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

U. Wolf Taş
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Die Linke

Lauer Höfinghoff
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion